

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 30 00/1

Datum: 04.04.2024

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	07.05.2024				
Kreisausschuss	05.06.2024				
Kreistag	19.06.2024				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Klage gegen das Finanzausgleichsgesetz

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stellt fest, dass die Erträge aus dem Finanzausgleichsgesetz 2024 und der nur in rechtssicherer Höhe beschlossenen Kreisumlage nicht ausreichen, um die notwendigen Aufwendungen des Landkreises Jerichower Land für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu decken. Damit fehlt dem Landkreis eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 88 Abs. 1 Landesverfassung Sachsen-Anhalt (LVerf).
2. Der Kreistag sieht das Land in der Pflicht, die finanzielle Mindestausstattung nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Landkreise im Land Sachsen-Anhalt dauerhaft und verlässlich sicherzustellen. Insbesondere müssen den Landkreisen Mindereinnahmen bei der Kreisumlage wegen der vom Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (OVG LSA) entschiedenen Obergrenze vom Land ausgeglichen werden.
3. Der Kreistag unterstützt aus diesem Grund die Absicht der Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis, vom Bundesverfassungsgericht feststellen zu lassen, dass auch für die Landkreise ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) besteht.
4. Der Kreistag beschließt, die Kosten für eine Verfahrensvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht solidarisch von allen elf Landkreisen aus dem Haushalt des Landkreistages Sachsen-Anhalt zu tragen.

Dr. Burchhardt

**Sachverhalt (Begründung):**

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat am 12. Dezember 2023 im Verfahren des Landkreises Mansfeld-Südharz abschließend entschieden, dass der Landkreis die Kreisumlage so weit absenken muss, dass nur höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlagezahlung dauerhaft und strukturell nicht in der Lage ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Diese Obergrenze schränkt die Höhe der Kreisumlage spürbar ein, ohne dass das Land in seinen Zuweisungen an die Landkreise im Finanzausgleichsgesetz 2024 darauf reagiert hat. Für das laufende Jahr rechnen die Landkreise insgesamt mit Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt von rd. 180 Mio. Euro.

Die Landkreise sehen sich somit durch das Finanzausgleichsgesetz 2024 in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (LVerfG LSA) scheint wenig erfolgversprechend, da das LVerfG LSA bei den bisherigen Klagen gegen das Finanzausgleichsgesetz jeweils entschieden hat, dass die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig sei. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreise bleibt dabei unbeachtet.

Diese landesverfassungsrechtliche Feststellung ist allerdings auch nach Einschätzung des Deutschen Landkreistages nicht von Artikel 28 Abs. 2 GG gedeckt. Daher dürfte für eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz 2024 der direkte Weg zum Bundesverfassungsgericht zulässig sein, um klären zu lassen, ob die Landkreise einen eigenen Leistungsanspruch auf Mindestausstattung gegenüber dem Land haben. Möglich wären höhere FAG-Zuweisungen oder stringenter Aufgabenabbau.

Für ein entsprechendes Verfahren kommen insbesondere Landkreise aus Sachsen-Anhalt in Betracht, die dauerhaft und strukturell unterfinanziert sind. Dies spricht für den Landkreis Mansfeld-Südharz und den Salzlandkreis, zumal hier durch zahlreiche Klagen gegen die Kreisumlage die finanzielle Mindestausstattung der beiden Landkreise nicht mehr gewährleistet ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreistag Sachsen-Anhalt.

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)